

AGB für Sprach- und Internet-Produkte für Geschäftskunden

1 Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten für die der Versatel-Gruppe in Deutschland angehörenden Unternehmen Versatel Süd GmbH, Versatel Ost GmbH, Versatel Nord GmbH, Versatel West GmbH (nachfolgend „Versatel“ genannt). Details zu diesen Gesellschaften sind in der Fußzeile auf der letzten Seite dieser Geschäftsbedingungen enthalten.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, welche Versatel über das eigene Telekommunikationsnetz hinsichtlich der Produkte („die Produkte“) VT easy [one], VT easy [flat], VT easy [call center], VT voice [pro+], VT MAXI [one], VT MAXI [flat] sowie VT ngn [web & voice] und VT ngn [adaptive] in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und aller anderen in Deutschland anwendbaren Rechtsvorschriften gegenüber Endkunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Versatel hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Versatel in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.4 Versatel ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibungen für die Produkte und Zusatzmodule oder die Preisliste von Versatel zu ändern oder zu ergänzen. Hierzu wird Versatel dem Kunden die Änderungen schriftlich mitteilen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Sofern der Kunde nicht binnen vier Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt, gelten die mitgeteilten Änderungen als vom Kunden genehmigt. Versatel wird den Kunden in den Änderungsmitteilungen auf den Beginn der Frist und die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, so wird der Vertrag zu den bisherigen Geschäftsbedingungen fortgesetzt.

2 Vertragsschluss

2.1 Der Kunde kann Aufträge schriftlich, fernmündlich oder durch Online-Auftrag (z. B. E-Mail) erteilen. Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme des Auftrags durch Versatel; spätestens jedoch mit Freischaltung des Anschlusses. Für die schriftliche Annahme erhält der Kunde eine schriftliche, als „Auftragsbestätigung“ bezeichnete, Annahmeerklärung von Versatel. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag des Kunden ab, so erfolgt die Annahme des Vertrags durch den Kunden zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen, spätestens durch die erstmalige Inanspruchnahme von Versatel Leistungen durch den Kunden.

2.2 Der Inhalt des Vertrags zwischen Versatel und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrages, der Preisliste, den jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, den ggf. zur Anwendung kommenden Besonderen Geschäftsbedingungen (z. B. für Mobilfunkleistungen) und diesen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

2.3 Versatel kann vom Kunden die Vorlage eines Antrages des dinglich Berechtigten eines Grundstückes (z. B. Eigentümer) auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstückes nach der Anlage des § 45a TKG (Nutzungsvertrag) verlangen. Versatel kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde den Antrag nicht innerhalb eines Monats vorlegt oder ein bestehender Nutzungsvertrag durch den dinglichen Berechtigten gekündigt wird. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Versatel den fristgerecht vorgelegten Antrag nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von Versatel unterschriebenen Vertrags annimmt.

3 Leistungsarten und Leistungsumfang

3.1 Die wichtigsten technischen Leistungsdaten der von Versatel angebotenen Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen der Produkte und Zusatzmodule. Im Übrigen gilt Folgendes:

3.2 Versatel stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Netzzugang zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz (nachfolgend „Versatel-Teilnehmernetz“ genannt) zur Verfügung. Mittels Telekommunikationsendeinrichtungen („Endeinrichtungen“ – vgl. Ziffern 3.3 ff.) erfolgt der Anschluss des Kunden an das Versatel-Teilnehmernetz. Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Telefonanbieter über Preselection oder Call-by-Call ist nur insoweit möglich, wie entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen zwischen Versatel und diesen Anbietern bestehen.

3.3 Der Kunde kann das Versatel-Teilnehmernetz nach dem Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Endeinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland erstellen, soweit entsprechende Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern oder Telekommunikationsanbietern bestehen.

3.4 Die beim Kunden für den Anschluss an das Versatel-Teilnehmernetz installierten und die zur Selbstinstallation an den Kunden übersandten technischen Einrichtungen von Versatel (z. B. NTBA, DSL-Splitter, DSL-Modem) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der Versatel. Gleiches gilt für technische Einrichtungen (z. B. WLAN-Zusatz-Komponenten), die dem Kunden entgeltlich oder unentgeltlich von Versatel zur Nutzung überlassen werden. Im Falle des Verkaufs von technischen Einrichtungen an den Kunden gelten die Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung von Hardware von Versatel.

3.5 Der Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz wird von der Versatel über räumlich frei zugängliche Schnittstellen zur Verfügung gestellt und endet mit der Abschlusseinrichtung, die an einer mit dem Kunden zu vereinbarenden Stelle zu installieren ist. Die Schnittstelle kann stattdessen seitens der Versatel in End- und Vermittlungseinrichtungen integriert werden, wenn sich hieraus ökonomische Verbundvorteile ergeben. Wird eine solche End- oder Vermittlungseinrichtung nicht von Versatel bereitgestellt, hat Versatel Funktionsstörungen dieser Einrichtungen nicht zu vertreten.

3.6 Versatel wird den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang etwaiger notwendiger Baumaßnahmen unterrichtet. Über die Art der erforderlichen Baumaßnahmen stimmen sich der Kunde oder deren Beauftragte und Versatel ab. Diesbezügliche Leistungen von Versatel gelten als abgenommen, wenn innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch die Versatel der Kunde die Abnahme nicht schriftlich verweigert. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Abnahmeverweigerung bei der Versatel maßgebend. Die Versatel wird den Kunden in ihrer Bereitstellungsanzeige auf die Bedeutung seines Schweigens ausdrücklich hinweisen. Auf Anforderung des Kunden wird Versatel ein Abnahmeprotokoll erstellen.

3.7 Der Kunde hat über das Versatel-Teilnehmernetz Zugang zum Internet durch die Bereitstellung eines Netzknotens. Es ist grundsätzlich Sache des Kunden, die Installation des Internetzuganges und der DSL-Anbindung durchzuführen und die erforderlichen Einrichtungen und Geräte hierfür zu betreiben. Auf die Verfügbarkeit von Verbindungen ab dem Versatel-Internetknoten innerhalb des Internets hat Versatel keinen Einfluss, dies gehört insoweit nicht zum Leistungsumfang von Versatel. Der Verantwortungsbereich von Versatel endet am Übergangspunkt des Netzknotens inklusive Netzabschluss (der Übergangspunkt stellt dabei den Referenzpunkt zwischen Kundenendeinrichtung und dem Netzanschluss von Versatel dar).

3.8 Vermittelt Versatel dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets (vgl. Ziffer 3.5), unterliegen die übermittelten Inhalte Dritter – vorbehaltlich der Vereinbarung über ein entsprechendes Service-Paket – keiner Überprüfung durch Versatel, insbesondere auch nicht auf schadensstiftende Software/Daten (z. B. Computerviren und -würmer).

AGB für Sprach- und Internet-Produkte für Geschäftskunden

3.9 Soweit Versatel dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist dieser verantwortlich für die gespeicherten Inhalte.

3.10 Versatel übermittelt und speichert keine eigenen Inhalte. Alle Inhalte sind für Versatel gemäß den Bestimmungen des Telemediengesetzes fremde Inhalte. Versatel übernimmt für die Inhalte und Informationen, die von Dritten in das Internet gestellt werden, keine Verantwortung. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, für die Versatel Speicherplatz zur Verfügung stellt, es sei denn, der Dritte speichert die Inhalte im Auftrag von Versatel oder der Dritte untersteht Versatel oder wird von Versatel beaufsichtigt.

3.11 Die in den DSL-Produkten enthaltene Flatrate und die beim ISDN-Produkt in den zubuchbaren Internettarifen enthaltene Flatrate sind anschlussgebunden und können daher nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.

3.12 Bei der Nutzung der in den DSL-Produkten enthaltenen Flatrate bzw. der Nutzung der beim ISDN-Produkt in den zubuchbaren Internettarifen enthaltenen Flatrate behält sich Versatel das Recht vor, die Verbindung frühestens nach zwölf Stunden und spätestens 24 Stunden, nach deren Aufbau zu trennen. Die sofortige Wiedereinwahl ist möglich.

3.13 Versatel ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen.

3.14 Soweit Versatel bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht. Dies gilt nicht für den unentgeltlichen Standard-Einzelverbindungsanruf oder sonstige nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) zu erbringende Leistungen.

3.15 Versatel ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Einschränkungen sowie Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, Versatel hat diese Einschränkungen zu vertreten.

3.16 Bei Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes von Versatel wird der Vertrag vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit der Leistungen am Umzugsort, z. B. ausreichend vorhandene Anschlusskapazitäten an das Versatel-Teilnehmernetz, vollständig vorhandene Telekommunikationsleitungen mit ausreichender Leitungsqualität u. Ä., grundsätzlich fortgeführt. Versatel wird die technische Realisierbarkeit nach der Umzugsmeldung prüfen und bei deren Vorliegen eine erneute Auftragsbestätigung geben. Ziffer 2.1 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Leistung am Umzugsort besteht für die Versatel erst nach Zugang einer erneuten Auftragsbestätigung. Versatel erhebt in diesem Fall eine Umzugsgebühr gemäß der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste.

3.17 Sofern in den Produkten ein E-Mail-Account enthalten ist, kann der Kunde hierüber E-Mails empfangen und versenden. Einzelheiten zum Leistungsumfang ergeben sich aus der produktspezifischen Leistungsbeschreibung „Versatel Mail Basic“. Der Kunde hat sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, seine eingehenden Nachrichten regelmäßig abrufen und er rechtzeitig von den eingehenden E-Mails Kenntnis erlangen kann.

3.18 Art und Umfang der Leistungen von Versatel sowie deren jeweils vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen, wie sie insbesondere dem vom Kunden ausgefüllten Auftragsformular, den Leistungsbeschreibungen, der Preisliste sowie diesen Geschäftsbedingungen zu entnehmen sind. Die Angaben in diesen oder anderen von Versatel den Kunden überlassenen Dokumenten oder Unterlagen enthalten keinesfalls eine Garantieübernahme für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen von Versatel.

4 Zusätzliche Leistung: „Dienste in der Gasse 0900 bzw. 118xy“ sowie sonstige offline abgerechnete Dienste und Rufnummerngassen

Versatel gewährt dem Kunden auch den Zugang

- zu sog. telekommunikationsgestützten Diensten im Sinne von § 3 Nr. 25 TKG (oftmals auch als sog. „Premium- oder Mehrwertdienste“ oder 0900er-Rufnummern bezeichnet),
- zu sog. Auskunftsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 2a TKG (insbesondere solchen des Rufnummernbereichs 118xy) sowie
- zu sonstigen Diensten, bei welchen Versatel die Verbindungen zu dem Netzbetreiber führt, der die Rufnummer und den Dienst realisiert (nachfolgend „offline abgerechnete Dienste“).

Der Verbindungsaufbau ist davon abhängig, dass zwischen Versatel und diesem anderen Netzbetreiber eine direkte oder indirekte Netzzusammenschaltung sowie eine Fakturierungs- und Inkassovereinbarung bestehen und der Netzbetreiber die Verbindung annimmt. Die offline abgerechneten Dienste und Rufnummerngassen sind der Preisliste „Sonderrufnummern“ zu entnehmen und dort mit dem Hinweis „Preis wird vom Diensteanbieter bestimmt und abgerechnet“ gekennzeichnet. Bei offline abgerechneten Diensten schließt der Kunde für die Inanspruchnahme dieser Dienste bzw. der Verbindung zu diesen Rufnummern mit dem Diensteanbieter oder Rufnummerninhabern eine (auf die Verbindungsdauer bezogen) gesonderte Entgeltvereinbarung ab. Es gelten hierbei die vom jeweiligen Diensteanbieter festgelegten Tarife. Im Falle von Premium- oder Mehrwertdiensten wird die Höhe des jeweiligen Entgeltes dem Kunden per Ansage vor dem Verbindungsaufbau mitgeteilt. Führt der Kunde das Gespräch nach der Ansage weiter, gilt der jeweils genannte Preis als vereinbart. Die inhaltliche Verantwortung für die unter den Rufnummern erreichbaren Dienste und Rufnummerninhabern sowie die für die Verbindung zu zahlenden Entgelte liegen ausschließlich beim Diensteanbieter oder Rufnummerninhaber. Das für die Verbindung zu diesen offline abgerechneten Diensten und Rufnummerngassen anfallende Entgelt stellt Versatel dem Kunden im Namen des Diensteanbieters oder Rufnummerninhabers bzw. dessen Netzbetreibers, der die Rufnummer in seinem Netz realisiert, in Rechnung. Damit die Abrechenbarkeit mit einer Vielzahl von Netzen gesichert ist, wird die Abrechnung durch einen Dienstleister im Namen von Versatel vorgenommen. Der Kunde wird auf diesen Umstand in der Rechnung ausdrücklich jeweils noch einmal hingewiesen. Für das Mahnwesen und eine evtl. erforderliche gerichtliche Durchsetzung der Forderungen sind der Diensteanbieter oder Rufnummerninhaber bzw. dessen Netzbetreiber zuständig. Einwendungen gegen die Rechnung sind ausschließlich an den Diensteanbieter oder Rufnummerninhaber bzw. dessen Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten der Diensteanbieter oder Rufnummerninhaber bzw. deren Netzbetreiber sind auf der Rechnung verzeichnet. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen dieser AGB.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der für die Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen Versatel unentgeltlich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Er verpflichtet sich ferner, die technischen Einrichtungen von Versatel vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an solchen technischen Einrichtungen Versatel unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von Versatel nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von Versatel lässt er ausschließlich von Versatel bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen.

5.2 Der Kunde hat die Übertragungswege und technischen Einrichtungen auf seinem Grundstück oder in seinen Räumen vor Verlust oder Beschädigungen zu schützen. Der Kunde hat alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung des Übertragungsweges, der technischen Einrichtungen oder des Materials in den Räumen entstehen, die der Aufsicht des Kunden oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben und der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Soweit dem Kunden Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge der Verletzungshandlung

AGB für Sprach- und Internet-Produkte für Geschäftskunden

zustehen, die zu seiner Ersatzpflicht nach vorstehendem Satz gegenüber der Versatel führt, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern an die Versatel abtreten.

5.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung eingelegt hat.

5.4 Der Kunde hat den Anschluss an das Versatel-Teilnehmernetz vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Für die kundenseitige Anschaltung von Endeinrichtungen und Verwendung von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Leistungen führen, übernimmt Versatel keine Verantwortung. Des Weiteren muss der Kunde Versatel im Hinblick auf Konfigurationsänderungen, Software-Updates oder andere endgerätebezogene Maßnahmen umgehend informieren. Der Kunde verpflichtet sich, durch die Nutzung des Internets keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

5.5 Der Kunde hat Versatel für die Suche und ggf. Behebung von Fehlern die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste genannten Schadenspauschalen für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden, Prüfungen durch beauftragte Fremdtechniker sowie evtl. Zuschläge (Überzeiten, Nacharbeit, Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertag) zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von Versatel zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen von Versatel vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass Versatel überhaupt keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von Versatel zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:

- Überlastungen der Netzkapazität des Versatel-Teilnehmernetzes, insbesondere durch die Einrichtung oder Nutzung von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen, Power Dialern oder ähnliche Einrichtungen,
- Dritten Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von Versatel ohne vorherige Zustimmung von Versatel bereitzustellen,
- Nutzung der Sprachmodule für andere als Sprachverbindungen und
- Verstöße gegen Ziffern 5.7.2 oder 5.7.3. Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Leistungen ist Versatel berechtigt,
- nach erfolgloser Abmahnung mit Fristsetzung, soweit technisch möglich,
- das missbräuchlich benutzte Produkt oder Zusatzmodul zu sperren,
- das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen,
- den durch die missbräuchliche Nutzung entstandenen Schaden geltend zu machen,
- Inhalte ggf. zu lösen und
- die zuständigen Behörden zu informieren.

5.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen und insbesondere den Anschluss an das Versatel-Teilnehmernetz sowie den Internet-Zugang bestimmungsgemäß und im Rahmen aller jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere über die Telekommunikation) zu nutzen. Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

5.7.1 Die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzes. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere dazu verpflichtet, die als Login/E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z. B. mit Namens-, Marken-, Urheber oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen. Der Kunde stellt Versatel von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen Versatel erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

5.7.2 Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere belästigende und bedrohende Anrufe zu unterlassen sowie keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte und/oder Informationen anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereitzuhalten, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

5.7.3 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z. B. Verbot der Blockade fremder Rechner);
- unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking);
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying);
- das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing);
- das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- soweit möglich, das Verbreiten von Computerviren und -würmern.

5.7.4 Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche der in dieser Ziffer 5.7 bis 5.7.3 aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Kennung in Anspruch nehmen.

5.8 Der Kunde ist gegenüber Versatel und Dritten selbst verantwortlich für

- Inhalte (und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit), die über von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden,
- die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen,
- Eingabefehler, soweit der Kunde selbst (z. B. durch Eingabe einer bestimmten Ziffernkombination) bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann.

5.9 Der Kunde vereinbart soweit erforderlich mit der Versatel individuelle Informationen zur Nutzung eines Dienstes, z. B. Passwörter/Kennwörter. Passwörter/Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien dürfen sie nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von Versatel über den zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter/Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln. Hierzu hat er solche Schutzmechanismen (z. B. Datenverschlüsselung) zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

5.10 Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) Versatel unverzüglich bekanntzugeben.

AGB für Sprach- und Internet-Produkte für Geschäftskunden

5.11 Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde Versatel den Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Deinstallation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierten und im Eigentum von Versatel stehenden Einrichtungen (z. B. NTBA, DSL-Splitter, DSL-Modem) sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich auf Kosten des Kunden bei Versatel abzugeben oder zurückzusenden.

5.12 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Versatel von Versatel bereitgestellte Anschlüsse nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.

5.13 Der Kunde ist verpflichtet, Versatel eine seinerseits angestrebte oder bereits ausgeübte Wiederverkäufertätigkeit unverzüglich anzuzeigen. Eine nicht genehmigte Wiederverkäufertätigkeit des Kunden berechtigt Versatel zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

6 Termine und Fristen

6.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn Versatel diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch Versatel getroffen hat.

6.2 Für den Beginn und die Berechnung von Fristen, die in Bezug zur Laufzeit und zum Ende des Vertrags stehen (z. B. Mindestvertragslaufzeiten) gilt im Zweifel das in der „Auftragsbestätigung“ genannte Datum der erstmaligen Leistungsbereitstellung (nachfolgend „Freischaltung“ genannt) durch Versatel.

6.3 Die voraussichtliche Dauer vom Vertragsschluss bis zur Bereitstellung des Anschlusses beträgt in der Regel durchschnittlich drei bis vier Wochen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

6.4 Bei einem von der Versatel nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, vermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Versatel liegendem Leistungshindernis verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

6.5 Verzögern sich die Leistungen von Versatel, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Versatel die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus den für das jeweilige Vertragsprodukt bei Vertragsschluss gültigen Preislisten oder aus einer gesonderten einzelvertraglichen Vereinbarung. Die für die Vertragsprodukte geltenden Preislisten können bei Versatel angefordert oder in den Geschäftsstellen von Versatel eingesehen werden.

7.2 Die jeweils zu zahlende feste monatliche Vergütung (insbesondere für nutzungsunabhängige Leistungen (z. B. den Grundpreis oder für Flatrate-Tarif basierte Leistungen) ist, beginnend mit dem Tage der Freischaltung der vertraglich geschuldeten Leistung, für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Die im Rahmen eines Flatrate-Tarifs aufgebauten Internet-Verbindungen werden grundsätzlich weder auf der Rechnung noch auf dem Einzelbindungsnachweis ausgewiesen.

7.3 Alle sonstigen Leistungen von Versatel werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierunter fallen insbesondere alle nutzungsabhängigen Leistungen, wie z. B. die einzelnen Telefon- und Online-Verbindungen sowie einmalige Vergütungen.

7.4 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Versatel behält sich jedoch das Recht vor, auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen eine Rechnung zu stellen.

7.5 Die Rechnung und der Einzelbindungsnachweis werden dem Kunden kostenlos online in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (nachfolgend „Online-Rechnung“ genannt). Der Kunde erhält eine an seine E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald die Online-Rechnung im Internet einsehbar ist. Mit Erhalt dieser E-Mail gilt die Online-Rechnung als zugegangen. Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür eine monatliche Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste fällig. Sofern der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt Versatel auf Anfrage kostenlos Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 14 III UStG zur Verfügung. Der Kunde hat seine Vorsteuerabzugsberechtigung auf Verlangen der Versatel nachzuweisen.

7.6 Sämtliche Vergütungen werden spätestens mit Zugang der Online-Rechnung (vgl. Ziffer 7.4) bzw. der Rechnung in Papierform fällig und sind ohne Abzug zahlbar.

7.7 Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen der Versatel beauftragt hat, ist Versatel berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von dem selben Konto angegeben hat.

7.8 Der Kunde erteilt Versatel zur Verfahrensvereinfachung eine Einzugsermächtigung. Eine andere Zahlungsweise bedarf der Vereinbarung. Bei anderen Zahlungsweisen kann Versatel vom Kunden einen Aufwendersatz für den Mehraufwand gemäß der dem Produkt zugehörigen un jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste verlangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

7.9 Hat der Kunde Versatel eine Einzugsermächtigung erteilt, wird Versatel den Rechnungsbetrag nach Fälligkeit vom Konto des Kunden abbuchen. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist Versatel berechtigt, Aufwendersatz in Höhe von € 5,- zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7.10 Soweit der Kunde Versatel keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens zehn Werktage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von Versatel gutgeschrieben werden

7.11 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von Versatel ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.12 Wird Versatel nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa, weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist Versatel berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (von mindestens zwei Wochen) nicht erbracht, so kann Versatel den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Versatel ausdrücklich vorbehalten.

8 Zahlungsverzug

8.1 Zahlt der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, den Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit (vgl. Ziffer 7.6) bzw. ist der Rechnungsbetrag nicht einziehbar (vgl. Ziffer 7.7), gerät der Kunde in Verzug.

8.2 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug (vgl. Ziffer 8.1), ist Versatel berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

8.3 Versatel ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt Versatel die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich

AGB für Sprach- und Internet-Produkte für Geschäftskunden

auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.
8.4 In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist Versatel zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffern 14 und 15 berechtigt. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden (vgl. Ziffer 14), kann Versatel entsprechende Sicherheiten fordern.

8.5 Im Übrigen kommt eine Sperre nach Ziffer 9 in Betracht.

9 Sperre

9.1 Versatel ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens € 75,- in Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Anzahlung oder Sicherheit verbraucht ist und Versatel dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich, wenn das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde oder wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von Versatel in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird bzw. Entgelte für erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

9.2 Die Sperre wird von Versatel zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperre noch an, darf Versatel den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.

9.3 Der Kunde bleibt auch im Falle einer Sperre verpflichtet, die Versatel geschuldete Vergütung zu bezahlen.

9.4 Im Falle einer Sperre ist Versatel darüber hinaus berechtigt, dem Kunden Aufwendungsersatz in Höhe von pauschal € 20,- in Rechnung zu stellen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

9.5 Gerät Versatel mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn Versatel eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält.

10 Beanstandungen, Nutzung durch Dritte

10.1 Erhebt der Kunde Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Vergütung (vgl. Ziffer 7.3), so hat er dies innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung dem Rechnungsteller (Versatel oder einem mit dem Einzug beauftragten Dritten) schriftlich anzuzeigen. Er hat den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen.

10.2 Versatel ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen sowie von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert werden, oder nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist (Ziffer 10.1), ohne dass der Kunde eine Beanstandung erhoben hat, oder auf seinen Wunsch gelöscht wurden.

10.3 Für Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat Versatel Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Rechnungen; sind weniger Rechnungen unbeanstandet geblieben oder sind weniger Rechnungen gestellt worden, ist deren Durchschnitt maßgebend.

10.4 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit ihm diese Nutzung zuzurechnen ist. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Zudem haftet der Kunde für alle Schäden, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Anschlüsse durch Dritte entstehen, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs obliegt dem Kunden der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

11 Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

11.1 Hält Versatel die wichtigsten technischen Leistungsdaten (vgl. Ziffer 3) ihrer Leistungen nicht ein, so ergeben sich etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 11.

11.2 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 11.3 und 11.4, wird die gesetzliche Haftung von Versatel für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

- Versatel haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- Versatel haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

11.3 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 11.2 gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen, Arglist oder schuldhaft verursachten Verletzungen von Körper, Leben oder Gesundheit.

11.4 Tritt bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 24 Telekommunikationsgesetz, d. h., der technischen Übertragung von Sprache/Tönen (z. B. Telefonie, Musik), Zeichen (z. B. E-Mail) und Bildern (z. B. Internet-Seiten) oder Daten ein Vermögensschaden ein, ist die Haftung auf € 12.500,- pro Kunde begrenzt. Tritt der Schaden bei mehreren Kunden ein, ist die Haftung von Versatel gegenüber allen Geschädigten auf eine Höchstsumme von € 10 Millionen begrenzt. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Schaden verursachenden Ereignisses gegenüber Versatel zustehen, diese Höchstsumme, so werden die Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstsumme stehen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten jedoch nicht, soweit der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

11.5 Die Ziffern 11.2 – 11.4 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.

11.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

11.7 Versatel ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels ihrer Leistungen von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

11.8 Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von Versatel darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Für schadensverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen dieser Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet Versatel nur, falls und soweit ihr Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit schadensverursachende Ereignisse oder Störungen durch Versatel bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Die Versatel kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von Versatel ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

12 Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt in Abhängigkeit vom gewählten Produkt zwölf, 24 oder 36 Monate. Details ergeben sich aus dem jeweiligen Auftragsformular. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere zwölf Monate.

AGB für Sprach- und Internet-Produkte für Geschäftskunden

12.2 Für alle optional buchbaren Sprach-, Internetmodule und Servicemodule beträgt die Mindestvertragslaufzeit drei Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des gebuchten Moduls. Das Modul ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen auf das Vertragsende kündbar. Ziffer 12.1 der Geschäftsbedingungen bleibt unberührt. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils weitere drei Monate.

12.3 Bei Buchung optionaler Zusatzmodule (z. B. Sprachmodule, Internetmodule, Servicemodule) kann der Vertrag über ein Produkt nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeiten der gewählten Zusatzmodule gekündigt werden, auch wenn die Mindestlaufzeit des Produktes beendet ist.

12.4 Versatel ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer kürzeren Frist zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kündigen, wenn ihrerseits von anderen Telekommunikationsanbietern eine Kündigung zugegangen ist, die es ihr unmöglich macht, die vereinbarte Leistung zu angemessenen Konditionen zu erbringen. Dem Kunden steht in diesem Falle ein Schadensersatzanspruch nur zu, wenn die Versatel diese Kündigung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

12.5 Wird der Vertrag trotz bestehender Vertragsbindung in beidseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann Versatel vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste verlangen. Verhindert der Kunde trotz Antrags- oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrags, insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung des vertragsgegenständlichen Telekommunikationsanschlusses durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, kann die Versatel den Auftrag/Vertrag des Kunden fristlos kündigen. In diesem Fall kann Versatel vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste verlangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

12.6 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.7 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für Versatel liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist,
- die Kreditauskunft nach Ziffer 14 negativ ausfällt,
- der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist,
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt,
- der Kunde gegen die in Ziffern 2.3, 5.6, 5.7 bis 5.7.4, 13 und 16 festgelegten Pflichten verstößt oder
- sonst wichtige Gründe bestehen.

12.8 Kündigt Versatel das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat Versatel Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Versatel ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

12.9 Diese Ziffer 12 erfasst stets das gesamte Vertragsverhältnis und damit alle in Anspruch genommenen Leistungen.

13 Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheitsleistung

13.1 Bestehen vor oder nach Vertragschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil aufgrund der nach Ziffer 15 eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann Versatel die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zur ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von Versatel beglichen hat.

13.2 Versatel ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

13.3 Versatel hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die o. g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

14 Auskunfteien/SCHUFA/CEG/BÜRGEL

14.1 Versatel ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. Versatel ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann Versatel hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Versatel, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

14.2 Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA, der CEG (nur bei Verträgen mit der Versatel Süd GmbH, Versatel Nord GmbH, Versatel West GmbH) oder der BÜRGEL (nur bei Verträgen mit der Versatel Ost GmbH) abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang:
„Ich willige ein, dass Versatel der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA), und/oder der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss (CEG), und/oder der BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & CO. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg, oder eine andere Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrags übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/CEG/BÜRGEL erhält. Unabhängig davon wird Versatel der SCHUFA/CEG/BÜRGEL auch Datenaufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/CEG/BÜRGEL speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/CEG/BÜRGEL sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/CEG/BÜRGEL Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/CEG/BÜRGEL stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/CEG/BÜRGEL Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung

AGB für Sprach- und Internet-Produkte für Geschäftskunden

von Auskünften kann die SCHUFA/CEG/BÜRGELE ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/CEG/BÜRGELE über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten (SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schufa.de; CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss, www.ceg-plus.de; BÜRGELE Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg).“ 14.3 Willigt der Kunde ein, so kann Versatel bei dem kontoführenden Kreditinstitut des Kunden zur Bonitätsprüfung allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte einholen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erforderlich ist.

15 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

15.1 Versatel ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dieses erforderlich ist, um ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (nachfolgend „Bestandsdaten“ genannt).

15.2 Die Bestandsdaten dürfen durch Versatel verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses zur Beratung der Kunden, zur Marktforschung und zur Werbung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung der Leistungen im Bereich der Telekommunikation der Versatel erforderlich ist und der Kunde hierzu ausdrücklich eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Versatel löscht die Bestandsdaten spätestens bis zum Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres.

15.3 Die Verkehrsdaten des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Kennworte, die in Anspruch genommenen Dienste sowie Beginn und Ende der Verbindungen können von Versatel im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

15.4 Versatel ist berechtigt, Bestands- und Verkehrsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Einziehung von Verbindungsentgelten erforderlich ist. Der Dritte wird vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sowie der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet.

15.5 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Daten werden von Versatel aus datenschutzrechtlichen Gründen spätestens sechs Monate nach Rechnungsversand gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung beauftragt hat.

15.6 Können auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen keine Verbindungsdaten gespeichert werden, oder werden diese aus rechtlichen Gründen gelöscht, so trifft Versatel keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

16 Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG

Es ist in § 47a TKG vorgesehen, dass der Kunde im Falle eines Streits mit Versatel ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

17 Sonstige Bedingungen

17.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Versatel gestattet. Versatel darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

17.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz der betroffenen (vertragsschließenden) Versatel Gesellschaft. Versatel behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen Allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

17.3 Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.